

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteil, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 Buchstabe a wird gestrichen.
2. Nummer 20 wird gestrichen.
3. Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVerfG – neu – (Einreiseverweigerung), § 27a AsylVerfG – neu – (Zuständigkeit eines anderen Staates) und Artikel 34a AsylVerfG – neu – (Abschiebungsanordnung ohne Möglichkeit

zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtliche Verträge über die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen mit der Folge, dass nicht nur die Dubliner II Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) und das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen), sondern auch künftige EG-Rechtsvorschriften wie eine EG-Liste sicherer Drittstaaten und künftige Verträge, die die EG mit Drittstaaten abschließt, zur Abweisung an der Grenze, zur Unzulässigkeit des Asylantrags oder zur Abschiebungsanordnung ohne die Möglichkeit zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen könnten. Weder der Erlass der Drittstaatenliste noch der Abschluss von für Deutschland verbindlichen Rücknahme- oder Zuständigkeitsabkommen der EG mit Drittstaaten unterliegen der nationalen parlamentarischen Kontrolle. Artikel 16a Abs. 2 Satz 2 GG stellt den Erlass einer Liste sicherer Drittstaaten jedoch unter Parlamentsvorbehalt. Die dynamische Verweisung erweist sich daher als verfassungswidrig. In der Sache birgt sie zudem die Gefahr einer erheblichen Ausweitung der deutschen Drittstaatenregelung. Die genannten dynamischen Verweisungen sind daher zu streichen.